



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 9 Jahrgang 2013

ausgegeben am 23.07.2013

Seite 1

Inhalt

11/2013 Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn

11/2013

Stadt Lichtenau

Lichtenau, 18.07.2013

Bekanntmachung

der Veröffentlichung und Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn

Der Kreis Paderborn hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenau und der Stadt Paderborn vom 01.07.2013 gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) zur Übernahme von Telefon-Services der Stadt Lichtenau durch das von der Stadt Paderborn betriebene telefonische Service-Center (TSC), genehmigt.

Die Vereinbarung inklusive der Genehmigung wurde im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 17. Juli 2013, 70. Jahrgang, Nr. 33, S. 11-17 veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung weise ich gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hin.

gez.

Merschjohann
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.